

## **Vorläufige Regelung des überörtlichen Einsatzes von Notfallseelsorger/innen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern**

Durch das Bahnunglück in Eschede, aber auch durch die zunehmende länderübergreifende Zusammenarbeit von Notfallseelsorge-Systemen (z.B. Neu-Ulm mit Ulm) wurde die Frage aufgeworfen, ob und wie Notfallseelsorger/innen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (ELKiB) überörtlich (d.h. außerhalb der Grenzen der ELKiB) eingesetzt werden können.

Grundsätzlich dürfen die Seelsorger/innen der ELKiB dienstlich nur in der ihnen zugewiesenen Gemeinde tätig werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in der Notfallseelsorge ist auch eine einsatzbedingte gemeindeüberschreitende Tätigkeit innerhalb der Grenzen der ELKiB möglich.

Bei einer geplanten Tätigkeit außerhalb der ELKiB muß eine Genehmigung auf dem Dienstweg eingeholt werden.

Für die Notfallseelsorge bedeutet dies im Normalfall:

- 1) Genehmigung des/der zuständigen Vorgesetzten (i.d.R. der/die zuständige Dekan/in).
- 2) Zustimmung des örtlich betroffenen Pfarramts.
- 3) Für die Fachaufsicht muß die Zustimmung des Landeskirchenamts, Abt. 5 (Kirchenrat Herbert) über den Beauftragten für Notfallseelsorge (Pfr. v.Wietersheim) eingeholt werden.

Ohne diese Genehmigungen arbeiten die Seelsorger/innen als Privatpersonen auf eigenes Risiko, d.h. sie sind nicht dienstlich versichert und verlieren im Extremfall Versorgungsansprüche. Für regelmäßige Zusammenarbeit (z.B. Neu-Ulm mit Ulm) kann eine Dauergenehmigung erteilt werden, die aber auf einen bestimmten Bereich begrenzt wird (z.B. ein Landkreis).

Leider sind die zuständigen Vorgesetzten nicht immer zu erreichen und oft besteht eine zeitliche Dringlichkeit für den Einsatz der Notfallseelsorger/innen.

In diesem Fall muß der Beauftragte für Notfallseelsorge (Pfr. v.Wietersheim) benachrichtigt werden (Tel.: 09325-274, 09325-6786 oder Handy 0171-8104682). Er muß sofort das Landeskirchenamt, Abt. 5 (Kirchenrat Bertram) über Telefon und/oder Fax verständigen.

Die oben genannten Genehmigungen sind schnellstmöglich nachzuholen.

Bei dem Antrag für einen überörtlichen Einsatz von Seelsorger/innen der ELKiB müssen die folgenden Angaben gemacht werden:

- |   |   |
|---|---|
| 1) Name und Dienststellung des Seelsorgers / der Seelsorgerin | 6) wenn möglich: zuständiges evangelisches Pfarramt |
| 2) Anfordernde Stelle   | 7) voraussichtliche Tätigkeit                       |
| 3) Erreichbarkeit der anfordernden Stelle                     | 8) voraussichtliche Einsatzdauer                    |
| 4) Schadensereignis   | 9) mögliche zusätzliche Gefahren                    |
| 5) voraussichtlicher Einsatzort                               | 10) Vertretungsregelung                             |

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Pfarrergesetz (Rechtssammlung Nr. 500) §§ 31, 35(4), 46-47, 62a

Urlaubsverordnung (Rechtssammlung Nr. 508) §§ 13-15

# Laufzettel zur Vorbereitung eines überörtlichen Einsatzes einer Notfallseelsorgerin bzw. eines Notfallseelers

1) Name und Dienststellung des Seelers / der Seelsorgerin	
2) Anfordernde Stelle	
3) Erreichbarkeit der anfordernden Stelle	
4) Schadensereignis	
5) voraussichtlicher Einsatzort	
6) wenn möglich: zuständiges evangelisches Pfarramt	
7) voraussichtliche Tätigkeit	
8) voraussichtliche Einsatzdauer	
9) Erreichbarkeit	
10) mögliche zusätzliche Gefahren	
11) Vertretungsregelung	
12) Zustimmung des/der Dienstvorgesetzten	
13) Zustimmung Landeskirchenamt, Abt. 5	